

55543 Bad Kreuznach Pfitznerstr. 5 A

Telefon: (0671) 7 48 24

Telefax: (0671) 7 96 06 65

**Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Guldenbachtal**

Email: [kst.nahe-treuhand@t-online.de](mailto:kst.nahe-treuhand@t-online.de)

Naheweinstraße 80  
55450 Langenlonsheim

Homepage: [www.kst-nahe-treuhand.de](http://www.kst-nahe-treuhand.de)

HRB 4312 Amtsgericht Bad Kreuznach

Ihr Zeichen: Frau Jost

Ihre Nachricht vom: 21.09.2017

Unsere Zeichen: So



Datum: 22.09.2017

## Angebot zur Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Cyfka,  
sehr geehrte Frau Jost,

wir nehmen Bezug auf ihre Email vom 21. September 2017 bezüglich der Abgabe eines Angebotes zur freiwilligen Prüfung der Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal.

Auf dieser Basis der bisher bis einschließlich 2015 durchgeführten Prüfungen haben wir das nachfolgende Angebot erstellt.

Die  **KST** NAHE TREUHAND GMBH (  ) ist eine in 2001 gegründete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Bad Kreuznach. Seit Gründung der Gesellschaft stehen wir vornehmlich mittelständischen privaten Unternehmen und Unternehmen der öffentlichen Hand im Nahe-Raum prüfend und beratend zur Seite.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer und die zur Prüfung vorgesehenen Mitarbeiter verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung kommunaler Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die speziellen Anforderungen im Rahmen der Prüfung von Unternehmen in Rheinland-Pfalz (z.B. Eigenbetriebe, Sondervermögen, Unternehmen in der Privatrechtsform etc.).

## Unser Prüfungsverfahren

Unser Prüfungskonzept integriert die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. verabschiedeten Prüfungsstandards und Prüfungshinweise und entspricht nationalen und internationalen Standards. Es hat zum Ziel, die Aufgaben effizient, ziel orientiert und schnell durchzuführen. Es garantiert einen gleich bleibend hohen Qualitätsstandard und zeichnet sich durch die **Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung** aus. Im Rahmen dieses Prüfungsansatzes bestimmen wir die abschluss- und rechnungslegungsrelevanten Bereiche nach den Ergebnissen einer eingehenden Untersuchung des bestehenden internen Kontrollsystems.

Um die sichere Beurteilung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, analysieren wir in einem weiteren Schritt die mit Ihrem Geschäftsbereich verbundenen Risiken.

Da wir im Rahmen unseres integrierten Prüfungsansatzes und der Zusammensetzung des Prüfungsteams über entsprechendes fachspezifisches Know-how verfügen, können wir auch für über die Jahresabschlussprüfung hinausgehende Fragestellungen Beratungsleistungen anbieten, die wir im Bedarfsfall gern mit Ihnen erörtern würden.

## Zeitliche Planung

Die Prüfung würde in Abstimmung mit Ihnen in dem von Ihnen gewünschten Zeitraum stattfinden. Die Auslieferung des Prüfungsberichtes wird unter Berücksichtigung der Ladungsfristen für die Organe des Eigenbetriebes **rechtzeitig** erfolgen.

Bei unserer zeitlichen Planung gehen wir davon aus, dass bei Prüfungsbeginn der Jahresabschluss aufgestellt ist, der Lagebericht vorliegt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Anlagen geordnet verfügbar sind.

## Prüfungsbericht

Unsere Berichterstattung gemäß § 321 HGB entspricht den berufsüblichen Grundsätzen gemäß dem Prüfungsstandard PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und beschränkt sich auf die dort genannten Pflichtbestandteile unter Beachtung des besonderen Prüfungshinweises PH 9.450.1 zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen. Für die **Prüfung nach § 53 HGrG** werden wir entsprechend dem Prüfungsstandard PS 720 Bericht erstatten.

Vor Auslieferung der Prüfungsberichte erhalten Sie ein Entwurfsexemplar zur kritischen Durchsicht und als Besprechungsgrundlage für die Schlussbesprechung übersandt.

### Schlussbesprechung

Über Feststellungen und Ergebnisse von besonderer Bedeutung werden wir Sie im Verlauf der Prüfung ständig unterrichten. Zum Ende der Prüfung ist es für uns selbstverständlich, dass wir über die Ergebnisse in einer gesonderten Sitzung (i.d.R. die Ausschusssitzung) mit Ihnen berichten.

### Honorar

Unsere Prüfungsleistungen berechnen wir ausschließlich auf der Grundlage von Zeithonoraren. Dabei haben wir die Honorarsätze -ausgehend von den bis zum Jahr 2006 für die Pflichtprüfung kommunaler Betriebe bundesweit einheitlich festgelegten Honorarsätze- fortentwickelt. Die derzeit gültigen Stundensätze staffeln sich je nach Qualifikationsstufe der eingesetzten Mitarbeiter wie folgt:

Qualifikation	€
Wirtschaftsprüfer	110,00
Steuerberater, erfahrene Prüfer mit mind. 2-jähriger Prüfungserfahrung, sonstige sachverständige Gutachter	90,00
Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung und Mitarbeiter mit ähnlicher Qualifikation	70,00

Jeweils hinzukommen die berufsüblichen Aufenthalts-, Fahrt- und Nebenkosten sowie die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

### Honorarschätzung

Bei der Kalkulation des Prüfungshonorars für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn unserer Prüfung aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden; insbesondere zu Beginn der Hauptprüfung der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige Unterlagen, die Bestandteil des Prüfungsberichtes sein sollen, in (digitalisierter) Form vorliegen.

Ausgehend von einem geschätzten Zeitaufwand von ca. 4-5 Tagewerken bei Vorlage prüffähiger Jahresabschlüsse und Unterlagen setzt sich das Prüfungshonorar je Jahr wie folgt zusammen:

**Honorarschätzung:**

	€
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017	ca. 4.500,00
Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<u>855,00</u>
<b>Gesamthonorar</b>	<b><u>5.355,00</u></b>

Die oben genannten Honorarstundensätze für die Pflichtprüfung kommunaler Unternehmen werden sich in den nächsten Jahren aus derzeitiger Sicht nur geringfügig (=Inflationsrate) verändern, so dass für die Folgeprüfungen mit einem ähnlich hohen Netto-Honorar gerechnet werden kann.

Die Prüfung findet in Ihren Geschäftsräumen in Langenlonsheim bzw. in unseren Geschäftsräumen statt. Fünf endgültige Exemplare sind Bestandteil des Honorars.

Die Vorstellung der oben genannten Jahresabschlüsse in der jeweiligen **Sitzung des Werkausschusses** und die **Prüfung und Berichterstattung gemäß § 53 HGrG** sind Bestandteil der Honorarschätzung.

Ergeben sich bei der Prüfungsdurchführung durch uns nicht vorhersehbare wesentliche Umstände im Bereich des Auftraggebers, die ein erhebliches „Mehr“ an Prüfungsleistungen erfordern, sind wir nach § 27 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer gehalten, diese Mehrleistungen berufsüblich abzurechnen.

**Beratungsleistungen**

Soweit über die reine Prüfungstätigkeit hinaus Beratungsleistungen (z.B.: **Erstellung von Entgeltskalkulationen, Abrechnungen**) gewünscht werden, würden wir Ihnen hier die oben genannten Stundensätze, die normalerweise nur für die Pflichtprüfung gelten, in gleicher Höhe anbieten. Entsprechendes gilt für den so genannten **Erläuterungsteil zum Jahresabschluss**. Dieser ist laut IDW PS 450 nicht mehr Pflichtbestandteil eines Prüfungsberichtes und ist zusätzlich zur normalen Prüfung zu beauftragen

### **Qualitätssicherung**

Die KST Nahe Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen (vgl. Anlage 1).

### **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Unseren Arbeiten legen wir die - auch im Verhältnis zu Dritten gültigen - „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde (vgl. Anlage 2).

Die Berufshaftpflichtversicherung besteht bei der Versicherungsgesellschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Dotzheimer Str.23, in 65185 Wiesbaden. Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Dienstleistungen zumindest in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt mindestens den Anforderungen des § 54 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Verbindung mit der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPBHV).

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot für die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen 2017 unterbreitet zu haben und würden uns freuen, wenn wir weiter für Sie tätig werden dürfen.

Für Rückfragen und weitergehenden Erläuterungen zu unserem Angebot stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 **KST** NAHE TREUHAND GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gez.  
Solzbacher

Anlagen



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO

Die KST Nahe Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen

Berlin, den 17. Juni 2016

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese  
Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Reg.-Nr. 150976500

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.